SATZUNG DES SC HERTHA AISCH E.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1934 gegründete Verein führt den Namen Sportclub Hertha Aisch e.V. (nachfolgend als "Verein" bezeichnet).
2. Sitz des Vereins ist 91325 Adelsdorf, Ortsteil Aisch.
3. Der Verein ist unter der Nr. VR 20359 beim Amtsgericht Fürth in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie kultureller Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gelten die Vermögensbindungsregelungen gemäß § 19 dieser Satzung.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein übt derzeit insbesondere folgende Sportarten aus: Fußball, Badminton und Gymnastik. Die Aufnahme weiterer vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. anerkannter Sportarten kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Vereinsausschusses erfolgen, soweit hierdurch der Vereinszweck nicht geändert wird.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. Durchführung von Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
   b. Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
   c. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne der Förderung kultureller Zwecke sowie von Vereinsveranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke,
   d. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Betreuern,
   e. Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen und Vereinsräumen.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entgegen.
4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche und gemeinschaftliche Heimat.

5. Der Verein, seine Mitglieder, Sportler, Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten, Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die entgeltliche Ausübung von Vereins- oder Organämtern entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, insbesondere Übungsleiter-, Trainer-, Betreuer-, Dienstleistungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich sind die Haushaltslage des Vereins, die Finanzordnung und die steuerlichen Vorgaben.
4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen nach § 670 BGB, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit prüffähigen Belegen geltend zu machen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge oder Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren.
4. Ehrenmitglieder werden nach Maßgabe der Ehrenordnung durch Beschluss des Vereinsausschusses ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder in Textform gestellten Aufnahmeantrag erworben.
2. Bei Minderjährigen und sonstigen beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich oder in Textform erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a. Austritt,
   b. Streichung von der Mitgliederliste,
   c. Ausschluss,
   d. Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle vom Mitglied ausgeübten Vereinsämter und Funktionen, soweit diese eine Mitgliedschaft voraussetzen.

2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2 Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
   a. dem Vereinszweck zuwiderhandelt,
   b. grob oder wiederholt gegen Satzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
   c. sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
   d. die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
   e. innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 3 – 5 verstößt,
   f. dem Verein aufgrund eines schwerwiegenden Verhaltens des Mitglieds ein Festhalten an der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das betroffene Mitglied ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Amt aus, entscheidet abweichend hiervon die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder in Textform zu geben.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich oder in Textform Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet sodann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 4 für den Ausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
   a. Verweis,
   b. befristeter Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins für längstens ein Jahr,
   c. befristetes Betretungs- oder Benutzungsverbot für Sportanlagen, Vereinsräume oder sonstige Einrichtungen des Vereins für längstens ein Jahr.
8. Entscheidungen nach diesem Paragraphen sind dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Bei Ausschluss oder schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen soll die Mitteilung nachweisbar erfolgen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung, der Ordnungen sowie der organisatorischen Vorgaben des Vorstands zu nutzen.

2. Mitglieder sind verpflichtet:
   a. die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
   b. die Vereinsinteressen zu fördern,
   c. Beiträge, Umlagen und sonstige satzungsgemäß beschlossene Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu entrichten.
3. Das aktive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Umlagen dürfen nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ein einzelnes Mitglied kann die Einberufung unter Angabe eines besonders wichtigen Grundes anregen; über die Einberufung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und der Form der Versammlung. Ergänzend kann die Einladung schriftlich oder in Textform an die Mitglieder sowie auf der Vereinswebsite www.hertha-aisch.de veröffentlicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 32 BGB als Präsenzversammlung, als digitale Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand. Bei digitalen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist bereits in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand regelt die technischen und organisatorischen Einzelheiten, insbesondere Zugang, Identifikation der teilnehmenden Mitglieder, Ausübung des Rede-, Antrags-, Wahl- und Stimmrechts sowie die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Die Zugangsdaten oder sonstigen Legitimationsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung übermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Stimmen können bei digitalen oder hybriden Mitgliederversammlungen elektronisch, in Textform oder über ein vom Vorstand bestimmtes geeignetes Abstimmungsverfahren abgegeben werden.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können und das Abstimmungsergebnis nachvollziehbar festgestellt wird.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, soweit gesetzlich zulässig, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei sind alle stimmberechtigten Mitglieder zu beteiligen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder in Textform innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist. Zwischen der Mitteilung über die Beschlussfassung und dem Ablauf der Stimmabgabefrist müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die nach Gesetz oder Satzung erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
   a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenberichts, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer sowie der Berichte der Abteilungen,
   b. Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
   c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers, der Kassenprüfer, der Vereinsjugendleiter, der Abteilungsleiter sowie der Beisitzer des Vereinsausschusses im 2-Jahres-Turnus,
   d. Bestimmung der Anzahl der Beisitzer des Vereinsausschusses,
   e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Neufassungen der Satzung,
   f. Beschlussfassung über Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung und Jugendordnung, soweit diese der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
   g. Beschlussfassung über Umlagen,
   h. Behandlung von Anträgen der Mitglieder,
   i. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
   j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied dies fordert oder wenn bei einem Wahlgang mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
9. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, welche beim Vorstand nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
13. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die interne Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit mit dem Vereinsausschuss regelt eine Geschäftsordnung. Die Regelungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung gelten im Innenverhältnis.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch schriftlich, elektronisch, telefonisch oder in sonstiger geeigneter Weise gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss ist ein Organ des Vereins. Er unterstützt und berät den Vorstand und wirkt bei grundlegenden Vereinsangelegenheiten mit.
2. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
   a. den Mitgliedern des Vorstands,
   b. dem Kassier,
   c. dem Schriftführer,
   d. den Abteilungsleitern,

   Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu fünf Beisitzer wählen.
3. Der Kassier, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vereinsausschuss hat Entscheidungsbefugnisse nur in den ihm durch Satzung oder Ordnungen ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vereinsausschusses ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsausschuss.

§ 14 Ordnungen

1. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner internen Abläufe sowie zur Zusammenarbeit mit dem Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Zustimmung erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist zu protokollieren.
2. Ordnungen, die Rechte oder Pflichten der Mitglieder unmittelbar betreffen, insbesondere Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung und Jugendordnung, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Ordnungen und Konzepte zur internen Organisation, zur laufenden Geschäftsführung, zur Datenschutzumsetzung, zur Prävention, zur Sicherheit, zur Nutzung von Vereinsanlagen sowie zum Wirtschafts- und Veranstaltungsbetrieb können durch den Vorstand beschlossen werden, soweit sie keine wesentlichen Mitgliedsrechte verändern. Soweit eine Ordnung oder ein Konzept dies vorsieht, kann zusätzlich die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich sein.
4. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 15 Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein stellt Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen von Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit gesetzlich zulässig.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Die Haftungsprivilegierung gemäß §§ 31a, 31b BGB bleibt unberührt.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kassen- und Finanzführung des Vereins. Die Prüfung umfasst insbesondere sämtliche Vereinskonten, Barkassen sowie die Abrechnungen des Wirtschafts- und Veranstaltungsbetriebs. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und können die Entlastung des Vorstands und des Kassiers empfehlen.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, nicht Kassier sein, keinem anderen Vereinsorgan angehören und nicht mit der laufenden Kassenführung oder Buchführung betraut sein.
5. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und Tätigkeitsbereiche können durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen oder Bereiche gebildet werden.
2. Die Abteilungen und Bereiche handeln im Rahmen des Vereinszwecks, der Satzung, der Ordnungen, der Finanzordnung sowie der Vorgaben des Vorstands. Sie sind rechtlich unselbstständig und vertreten den Verein nicht nach außen, soweit keine ausdrückliche Bevollmächtigung durch den Vorstand vorliegt.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Abteilungsleiter bestimmen.
5. Abteilungen und Bereiche können kein eigenes Vermögen bilden. Einnahmen, Ausgaben und Budgets der Abteilungen und Bereiche sind Vereinsvermögen und unterliegen der Finanzordnung.
6. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter aus wichtigem Grund vorläufig suspendieren, insbesondere bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsinteressen oder Beschlüsse der Vereinsorgane. Vor einer endgültigen Abwahl ist dem betroffenen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die endgültige Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger betroffener Personen unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden insbesondere personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, verarbeitet und genutzt.
3. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Kunsturhebergesetzes.
4. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das verbleibende Vermögen in den Besitz der Gemeinde Adelsdorf über, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports nur in den Ortsteilen Aisch, Uttstadt und Lauf verwendet werden darf oder für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung. Für den Fall, dass die Gemeinde Adelsdorf ablehnt, fällt das gesamte Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
3. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der derzeitigen Fassung in der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.05.2014 außer Kraft.

_____	_____	_____
1.Vorstand Andreas Gambel	2.Vorstand Heiko Geyer	3.Vorstand Rüdiger Galle